

Umweltbericht

gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a und Anlage 1 des BauGB

zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 50 „Haltenberg-Ost II“

Verfahrensstand:

erneute öffentliche Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB

November 2010

bearbeitet von

Stadt Ennigerloh
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung

Marktplatz 1
59320 Ennigerloh
Tel.: (02524) 28-3080
Fax: (02524) 28-5400
e-mail: stadtentwicklung@ennigerloh.de
www.ennigerloh.de





Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplanes	5
1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	
	und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	5
2	Hauptteil	8
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	8
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	
	bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	12
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	
	bei Durchführung der Planung	12
2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung	
	und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativbetrachtung)	16
2.6	Beschreibung der u. U. verbleibenden erheblichen	
	Umweltauswirkungen (Schlussbilanz)	16
3	Zusätzliche Angaben	16
3.1	Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf	
	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	16
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	
	der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoringkonzept).	16
4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	16
5	Anlagen	17





1 EINLEITUNG

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird entsprechend den Festlegungen des Baugesetzbuches gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind im folgenden Umweltbericht festgehalten.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat in seiner Sitzung am 16.02.2009 die Aufstellung der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 50, Haltenberg II, Ennigerloh-Mitte, beschlossen. Die Veränderung der städtebaulichen Konzeption hat Änderungen der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen zur Folge. Zudem wird mit dem nördlich der Hofstelle Stüve gelegenen Teil des festgesetzten Gewerbegebietes ein großer Bereich dem planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zugeführt, da dieser nach derzeitigem Stand auch langfristig nicht als Gewerbefläche vermarktbar ist.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

1.2.1 Schutzgut Mensch

Baugesetzbuch

Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen

Schutz der Schutzgüter: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm 1998

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.



DIN 18005 Schallschutz im Städtebau

Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schutz vor Schall notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmmin- derung, ist Gegenstand dieser Regelung.

1.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nut- zungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließ- lich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu berücksichtigen. Ebenfalls ist der Gestaltung der Landschaft, der biologischen Vielfalt sowie der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen.

VogelSchutzRichtlinie

Schutz sämtlicher heimischer, wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume.

FFH-Richtlinie

Alle für Europa typischen wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume sollen in ei- nen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden.

1.2.3 Schutzgut Boden

Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutzverordnung

Ziele des BundesBodenSchutzgesetzes sind der langfristige Schutz oder die Wieder- herstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen.

Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.

Baugesetzbuch

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarma- chung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerungen zusätz- licher Inanspruchnahme von Böden.



Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

1.2.4 Schutzgut Wasser

Wasserhaushaltsgesetz

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes

Landeswassergesetz inkl. Verordnungen

Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers.

1.2.5 Schutzgut Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltimmissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen mit erheblichen Nachteilen und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.s.w..

TA Luft

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

1.2.6 Schutzgut Klima

Bundesimmissionsschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas.



1.2.7 Schutzgut Landschaft

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW

Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen, auch für die künftigen Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Baugesetzbuch

Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung.

1.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baugesetzbuch

Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung.

Bundesnaturschutzgesetz

Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischen Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern.

Denkmalschutzgesetz NRW

Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

2 HAUPTTEIL

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut Mensch

Das Bebauungsplangebiet liegt im Nordosten des eigentlichen Stadtgebietes Ennigerloh, am Übergang in die offene Landschaft. Am nordwestlichen Gebietsrand ist eine wichtige innerörtliche Radwegeverbindung zum Stadtteil Westkirchen, die auf einer alten Trasse der Westfälischen Eisenbahn verläuft und im Radwegenetz des Landes nrw als Bahntrassenweg verzeichnet ist, zu finden. Nördlich des Plangebietes mündet die 100-Schlösser-Route auf diesen Radweg. Das Plangebiet weist keine weitergehende Erholungsnutzung auf – lediglich die Bewohner der weiter südlich gelegenen Wohngebiete nutzen diese Bereiche zur „Feierabenderholung“. Der zur Zeit gültige Bebauungsplan sieht für das gesamte Gebiet Gewerbenutzung vor.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Bebauungsplangebiet liegt nicht in vorhandenen oder geplanten Schutzgebieten (hier: FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop gem. § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen).



Der nach dem derzeitigen Bebauungsplan zu erreichende Bebauungsgrad würde dazu führen, dass die Biotopstrukturen, die sich insbesondere um die Hofanlage gruppieren, aufgegeben werden und so auch nicht länger als Brut- und Nahrungsbiotop dienen können.

Artenschutzprüfung

Nach Europarecht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere die Verbote nach § 44 (1), die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen könnten, als spezielle Artenschutzprüfung (SAP) geprüft werden. Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sind zu untersuchen.

Die Teilaufhebung und die teilweise Änderung des Bebauungsplans hat zur Folge, dass Zerstörung und Veränderung von Biotopen weitgehend ausbleiben, daher ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4113 (Quelle: Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
<i>Wissenschaftl. Name</i>	<i>Deutscher Name</i>			
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	



Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
<i>Wissenschaftl. Name</i>	<i>Deutscher Name</i>			
Säugetiere				
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet Brutzeit	zur G	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet Brutzeit	zur U	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S	erloschen nach 1990
Numenius arquata	Großer Brachvogel	sicher brütend	U	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	
Amphibien				
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑	
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	

Erhaltungszustand in NRW:

S ungünstig/schlecht

U ungünstig/unzureichend

G günstig



Es wird davon ausgegangen, dass die Aufhebung des Bebauungsplans keine negativen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten hat, da durch die Aufhebung des Bebauungsplans bereits vorgesehene Eingriffe nicht durchgeführt werden.

Im Bereich der Änderung des Bebauungsplans werden lediglich Bebauungsgrenzen und Flächen zur Erschließung verschoben und an die Realitäten angepasst. Durch diese Verschiebungen werden keine Biotopstrukturen über das bereits dargestellte Maß hinaus beeinträchtigt.

Schutzgut Boden

Im Bebauungsplangebiet werden überwiegend durch Staunässe geprägte Böden, hier handelt es sich überwiegend um Pseudogleye (kalkhaltige tonige Lehmböden) mit geringer bis sehr geringer Wasserdurchlässigkeit, angetroffen.

Diese Böden sind nicht versickerungsg geeignet. Im Bereich des Gewässers ist ein schmales Band aus Gley, z. T. Pseudogley, anzutreffen. Diese Böden weisen überwiegend eine mittlere bis erhöhte natürliche Ertragsfähigkeit auf. Böden mit besonderen Standortfaktoren, die sich besonders für die Entwicklung von Biotopen eignen, sind nur gewässerbegleitend anzutreffen.

Schutzgut Wasser

Grundwasser: das Bebauungsplangebiet ist für den gesamten Raum von nachrangiger Bedeutung, Trinkwasserschutzgebiete liegen weiträumig nicht vor. Im Bereich der grundwassernäheren Bereichen entlang des Gewässers liegt eine erhöhte Verschmutzungsempfindlichkeit vor.

Oberflächengewässer: der offene Graben, der im Teilaufhebungsgebiet verläuft, wurde im ursprünglichen Bebauungsplan überplant.

Schutzgut Luft und Klima

Innerhalb des Plangebietes liegen keine relevanten Emissionsdaten vor, westlich angrenzend liegt die Fa. HeidelbergerCement, die im Emissionskataster des Landes NRW verzeichnet ist. Emissionen vor Ort: siehe: (Quelle: www.uvo.nrw.de - Emissionskataster des Landes nrw).

Schutzgut Landschaft

Der Bebauungsplan sieht die Errichtung von Gewerbebauten vor, die in diesem Bereich den Übergang zur freien Landschaft bilden würden. Der visuelle Eindruck der Landschaft würde verändert, eine Vorbelastung durch die Einrichtungen des Zementwerks und der sonstigen Gewerbebauten ist gegeben.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans lassen eine Bebauung der Hofstelle mit Gewerbebauten zu, mit dem Verlust der ursprünglichen Bausubstanz ist zu rechnen.



2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Wird der Bebauungsplan nicht geändert bzw. aufgehoben, ist von einer Bebauung des Bereiches mit Gewerbebauten auszugehen. Die üblichen Belastungen durch Verkehr, Lärm o. ä. können ohne konkrete Kenntnis der sich ansiedelnden Betriebe nicht quantifiziert werden, sind aber zu erwarten.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch

Die Planung sieht vor, die Gewerbegebietsausweisung zurückzunehmen. Die mit Gewerbebauten versehene Fläche wird sich somit reduzieren. Durch die Aufhebung der Gewerbefestsetzung bleibt die landwirtschaftliche Hofstelle in ihrer Grundstruktur erhalten und bietet so Identifikationsmöglichkeiten und landschaftliches Erleben. Besonders das Erleben in der wohnortnahen Erholung wird gestärkt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans werden einige Biotopstrukturen erhalten, die durch die bisher zulässigen Gewerbebauten zerstört worden wären. Hier ist insbesondere die Obstwiese im Bereich der Hofstelle und die Hecken im Bereich des Grabens zu nennen. Die Änderungen im Bebauungsplan stellen keine Veränderungen für Pflanzen und Tiere dar, da lediglich die überbaubaren Flächen und die Erschließungsanlage verschoben wird und dabei keine wesentlichen Biotope betroffen sind.



Eingriffsbewertung

Zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt, dass hierzu eine ökologische Bewertung des ursprünglichen Planungszustandes mit dem zukünftigen erfolgen soll.

Ökologische Bewertung	B-plan 50			
Art der Nutzung	m ²	m ²	Biotopwert faktor	Biotopwert
Gewerbegebiet	55139			
davon versiegelte Fläche 80% von 55139 m ² = 44111 m ²		44111	0	0
davon Gewerbegrün 80% von 55139 m ² = 11028 m ²		11028	0,3	3308
Industriegebiet	1496			
davon versiegelte Fläche 80% von 1496 m ² = 1197 m ²		1197	0	0
davon Gewerbegrün 20% von 1496 m ² = 299 m ²		299	0,3	90
Bahn	3813	3813	0,1	381
öffentliche Grünfläche	3757	3757	0,4	1503
Verkehrsflächen	4027			
davon versiegelte Fläche 80% von 4027m ² = 3222m ²		3222	0	0
davon Verkehrsgrün 20% von 4027m ² = 805m ²		805	0,3	242
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	4242			
davon Radweg, versiegelt		2000	0	0
davon Grün		2242	0,3	673
Gesamtfläche	72474m²			
Gesamtpunkte				6197

Darstellung siehe **Anlage 1**

Die Bewertung des Planungszustandes ergibt 6197 Biotopwertpunkte.



Ökologische Bewertung	B-Plan 50, 2. Änderung		
	m ²	Biotopwertfaktor	Biotopwert
Gewerbegebiet 23186 m ²			
davon versiegelte Fläche 80% von 23186 m ² = 18549 m ²	18549	0	0
davon Gewerbegrün 20% von 23186 m ² = 4637m ²	4637	0,3	1391
Industriegebiet 982m ²			
davon versiegelte Fläche 80% von 982 m ² = 786 m ²	786	0	0
davon Industriegrün 20% von 785 m ² = 196 m ²	196	0,3	59
Bahn 2081m ²	2081	0,1	208
öffentliche Grünfläche 2156m ²	2156	0,4	862
Private Grünfläche 10022m ²			
davon Erhalt Obstwiese	2925	2	5850
davon Eingrünung	1870	0,7	1309
davon Wall mit Anpflanzung einheimischer Gehölze	1327	1,2	*1592
Private Grünfläche, Garten und Eingrünung	3900	0,3	1170
Verkehrsflächen 3776m ²			
davon Verkehrsfläche 70% von 3776m ² = 3021m ²	3021	0	0
davon Verkehrsgrün 30% von 3776m ² = 755m ²	755	0,3	227
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	5043	0	0
davon Radweg, versiegelt	1614	0	0
davon Verkehrsgrün	3429	0,3	1029
Aufhebungsbereich 25228m ²			
davon extensive Wiese/Weide	24500	0,4	9800
davon Erhalt Biotope: Hecke, Gewässer, Graben,	728	1	728
Gesamtfläche 72474m²			
Biotopwertpunkte gesamt			24225

Darstellung siehe Anlage 2

freiwerdende Ökopunkte 24225 – 6197 = 18028



Von diesen 18028 sind die 1592 Ökopunkte (Wall) abzuziehen, die für die Änderung des Bebauungsplans Haltenberg II veranschlagt wurden. Der Wall wurde seinerzeit zum Ausgleich für die Änderung des genannten Bebauungsplans bestimmt, aber bislang nicht dementsprechend hergerichtet.

Es wurden insgesamt 1890 Ökopunkte veranschlagt, die restlichen 363 Ökopunkte werden auch noch abgezogen, so dass insgesamt lediglich ein Defizit von 16138 Ökopunkten übrigbleibt.

Diese sollen dem gemeinsamen Ökokonto der Stadt Ennigerloh mit dem Kreis Warendorf „Vohrener Höhe“ im Naturschutzgebiet Mirlenbrink, Vohrener Mark, Holtrup gutgeschrieben werden.

Schutzgut Boden

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans reduziert die zusätzliche Versiegelung des Bodens und lässt die Bodenstruktur weitgehend unversehrt. Die relativ extensive landwirtschaftliche Nutzung wird beibehalten.

Schutzgut Wasser

Die Änderung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, da die versiegelten Flächen lediglich in der Örtlichkeit verschoben sind, die Aufhebung des Teils des Bebauungsplans hat positive Wirkungen auf das Schutzgut Wasser, da der Graben weiterhin besteht und weniger Fläche versiegelt wird.

Schutzgut Luft und Klima

Durch die Aufhebung eines Teils des Bebauungsplans wird die Emissionssituation nicht verändert, die Ansiedlung von Gewerbebetrieben hätte ggfs. spezifische Emissionen verursacht, die aber nicht näher zu benennen sind.

Schutzgut Landschaft

Die Aufhebung eines Teils des Bebauungsplans hat zur Folge, dass weniger Gewerbebauten errichtet werden und der ursprüngliche Charakter des Gebietes, der durch die Hofstelle geprägt ist, erhalten wird.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes wird die Hofstelle in ihrer Grundstruktur erhalten, die Gebäude lassen die ehemalige Nutzung als landwirtschaftlichen Betrieb weiterhin erkennen. Eine Eintragung in die Kulturguterfassungsliste liegt nicht vor.

Schutzgüter Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind derzeit nicht zu erkennen.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Aufhebung und die Änderungen des Bebauungsplans werden keine nachteiligen Auswirkungen erwartet, die Bilanzierung der Ökopunkte ergibt ein „Plus“ von ca. 16138 Punkten.



2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativbetrachtung)

Andere Planungsmöglichkeiten werden nicht betrachtet, bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Möglichkeit erhalten, Gewerbebauten zu errichten.

2.6 Beschreibung der u. U. verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen (Schlussbilanz)

Durch die Änderung des Bebauungsplans und die Teilaufhebung werden die derzeitigen Möglichkeiten, Gewerbebauten zu errichten, reduziert und so Umweltauswirkungen vermindert.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Zusammenstellung der Daten wurde auf die Veröffentlichungen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen, des Kreises Warendorf und der Landesanstalt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (LANUV) zurückgegriffen. Das @LINFOS-Landschaftsinformationssystem weist für diese Fläche kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus.

Da keine planungsrelevanten Arten bestimmt werden konnten, wurden die planungsrelevanten Arten aus dem Messtischblatt des LANUVs beurteilt, sowie Vorkommen von geschützten Arten.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoringkonzept).

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden, wird kein Monitoring durchgeführt.

4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Ende der 1990'er Jahre wurde am nördlichen Rand des Stadtteils Ennigerloh-Mitte ein Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesen. Inzwischen hat sich die städtebauliche Konzeption verändert, so dass Änderungen der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen erforderlich wurden.

Der nördlich der Hofstelle Stüve gelegene Teil des festgesetzten Gewerbegebietes wird zum größten Teil dem planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zugeführt, da dieser nach derzeitigem Stand auch langfristig nicht als Gewerbefläche vermarktbar ist. Hier wird keine Bebauung stattfinden.



Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird der Eingriff in Natur und Landschaft verringert. Die positive Bilanz der Aufhebung des Bebauungsplans bewirkt, dass bereits „gebuchte“ Ökopunkte auf dem Ökokonto Vohrener Höhe für andere Maßnahmen frei werden.

Aufgestellt: Ennigerloh im November 2010

Stadt Ennigerloh
- Der Bürgermeister -
Fachbereich Stadtentwicklung
i.A.

Barbara Holtmann Niehues
(Dipl.-Biol.)

5 ANLAGEN

Anlage 1 Flächen B-Plan 50 bezogen auf den Geltungsbereich der 2. Änderung und Aufhebung

Anlage 2 Flächen B-Plan 50 2. Änderung und Aufhebung